

2/SN-323/ME  
1 von 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.978/0-V/4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

*S. Hayek*

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl.	69 -GE/19 P3
Datum:	4. OKT. 1993
Verteilt	05. Okt. 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin

2740

42.005/5-6/93  
26. August 1993

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das  
Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das  
Bundesplegegeldgesetz geändert werden;  
Begutachtung

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand angeführten  
Gesetzesentwurf übermittelt.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.978/0-V/4/93

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Martin	2740	42.005/5-6/93 26. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das  
Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das  
Bundespflegegeldgesetz geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Gemäß Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist  
grundsätzlich jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem  
gesonderten Gesetz vorzunehmen (System der Einzelnovellierung).  
Nur sachlich zusammengehörende Gesetze dürfen ausnahmsweise in  
einer gemeinsamen Novelle zusammengefaßt werden. Ein solcher  
sachlicher Zusammenhang scheint im vorliegenden Fall nicht  
gegeben zu sein, sodaß von einer Sammelnovelle Abstand zu  
nehmen wäre.

- 2 -

Zu Art. VI:

Im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation sollen die Bestimmungen der Stammvorschriften über den Geltungsbereich entsprechend novelliert werden (vgl. Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990). Die gegenständliche (Sammel-)Novelle selbst sollte keine Inkrafttretensbestimmung enthalten, jedenfalls nicht derart, daß für alle novellierten Gesetze eine gemeinsame Bestimmung getroffen wird.

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen dieser Erledigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

